

Statuten TRAGER® Verband Schweiz vom 21. August 2015

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Sitz	2
Artikel 2	Zweck	2
Artikel 3	Mitgliedschaft	2
Artikel 4	Aktivmitglieder	2
Artikel 5	Mitglieder in Ausbildung	2
Artikel 6	Ehrenmitglieder	2
Artikel 7	Mitgliedschaft	2
Artikel 8	Austritt	3
Artikel 9	Ausschluss	3
Artikel 10	Jahresbeitrag	3
Artikel 11	Organe des TVS	3
Artikel 12	Mitgliederversammlung	3
Artikel 13	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	4
Artikel 14	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	4
Artikel 15	Abstimmungen und Wahlen	4
Artikel 16	Statutenänderungen	4
Artikel 17	Zusammensetzung Vorstand	4
Artikel 18	Aufgabenbereich Vorstand	4
Artikel 19	Geschäftsstelle	5
Artikel 20	Revisionsstelle	5
Artikel 21	Finanzen	5
Artikel 22	Haftung	5
Artikel 23	Auflösung	5
Artikel 24	Inkrafttreten der Statuten	5

Artikel 1 Name und Sitz

Der TRAGER Verband Schweiz (TVS), der eine Methode der Körper- und Bewegungswahrnehmung im Gesundheitsbereich vertritt, ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2 Zweck

- Förderung und Verbreitung der TRAGER Methode
- Mitgliederdienstleistungen
- Koordination der Aus- und Weiterbildung
- Interessenvertretung gegenüber Behörden, Krankenkassen, Öffentlichkeit
- Titelschutz
- Zusammenarbeit mit TRAGER International und anderen TRAGER Verbänden
- Der Verband ist nicht gewinnorientiert
- Pflegen einer lebendigen Verbandskultur

Artikel 3 Mitgliedschaft

Der TVS hat Aktivmitglieder, Passiv-, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder in Ausbildung.

Artikel 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind: Personen, die die Aus- und Weiterbildung zum Trager-Praktiker/zur Trager-Praktikerin gemäss den Richtlinien von Trager International abgeschlossen haben. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 5 Mitglieder in Ausbildung

A: ohne Stimm- und Wahlrecht, beitragsfrei

B: mit Stimm- und Wahlrecht, mit reduziertem Mitgliederbeitrag

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 7 Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 8 Austritt

Der Austritt aus dem TVS ist nur auf Ende des Jahres möglich, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das TRAGER Logo und die Begriffe TRAGER und MENTASTICS dürfen nicht weiter verwendet werden.

Artikel 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gründe für den Ausschluss können sein:

- Missachtung von ethischen Richtlinien oder der Statuten
- Schädigung des Ansehens und der Interessen des Verbandes
- Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht
- Vernachlässigen der finanziellen Verpflichtungen

Rekursmöglichkeit besteht an der jährlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 10 Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus bis Ende des laufenden Jahres fällig. Bei Neueintritten oder Statusänderungen während des Jahres ist ab 1.7. nur der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.

Artikel 11 Organe des TVS

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Artikel 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und wird vom Co-Präsidium als Vertreter des Vorstandes einberufen. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder müssen 6 Wochen vorher schriftlich im Besitz des Co-Präsidiums sein. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Artikel 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Kenntnisnahme der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Bewilligung des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstandes und des Co-Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

Artikel 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand, insbesondere das Co-Präsidium und die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen, oder 1/5 der Mitglieder können unter Bekanntgabe des Grundes eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bzw. verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mind. 4 Wochen vor Termin.

Artikel 15 Abstimmungen und Wahlen

An der Mitgliederversammlung wird nur über Geschäfte beschlossen, die auf der Traktandenliste stehen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
Das Co-Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 16 Statutenänderungen

Die Annahme einer Statutenänderung benötigt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an einer Mitgliederversammlung.

Artikel 17 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich selber. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen ein Co-Präsidium. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung per Vorstandsbeschluss.

Artikel 18 Aufgabenbereich Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten anderen Verbandsorganen zugewiesen sind. Mehrmals im Jahr finden Vorstandssitzungen (Plenarversammlungen) statt. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Der Vorstand (das

Plenum) tagt ehrenamtlich, wenn möglich abwechselnd in unterschiedlichen Regionen der Schweiz. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg zulässig.

Artikel 19 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle koordiniert die Verbandstätigkeiten, sie untersteht dem Vorstand. Der Vorstand erarbeitet ein Geschäftsreglement. Die Geschäftsstellenleitung kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Artikel 20 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder -Revisorinnen. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese prüfen die Rechnung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

Artikel 21 Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden und anderen Einnahmen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 22 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 23 Auflösung

Eine Auflösung des TVS erfolgt mit 3/4 aller an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederstimmen. Die Mitglieder entscheiden dann auch über den Verwendungszweck des Verbandsvermögens.

Artikel 24 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. August 2015 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 2012 und treten sofort in Kraft.